

# Alter, Krankheit und Sterben im Justizvollzug

Zusammenfassung der Studie „Lebensende im Gefängnis  
– Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure“

Juni 2015

## Das Projekt

Menschen im Gefängnis können nicht frei bestimmen, wie und wo sie sterben. Die Thematik des würdevollen Sterbens erfordert daher im Gefängnis spezielle Aufmerksamkeit.

Zwischen 2012 und 2015 hat eine Forschungsgruppe der Universitäten Bern und Fribourg untersucht, was es bedeutet im Freiheitsentzug zu sterben. Insbesondere wurden ethische, juristische und sicherheitsrelevante Fragen analysiert.

Dabei stand die Perspektive verschiedener Akteure im Straf- und Massnahmenvollzug im Fokus: der Insassen, des Personals sowie weiterer institutioneller Akteure. Nebst der Aufarbeitung der rechtlichen und institutionellen Grundlagen wurden Vorstellungen und bisherige Erfahrungen im Umgang mit dem Lebensende und Sterben in den Justizvollzugsanstalten analysiert. Konkret forschten wir in der JVA Lenzburg und in der JVA Pöschwies.

Das Projekt war Teil des vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) finanzierten Nationalen Forschungsprogramms (NFP) 67 „Lebensende“.

### Methoden der Datenerhebung

**Aufarbeitung und Analyse der rechtlichen Grundlagen** auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene

**Rekonstruktion von 15 Todesfällen** auf der Basis von Insassenakten

**Beobachtungen und informelle Gespräche** mit Insassen und Vollzugsangestellten während **90 Tagen** in der JVA Lenzburg und der JVA Pöschwies

**61 formelle Interviews** mit 22 Insassen, 27 Vollzugsangestellten, 8 Mitarbeitenden der Bewachungsstation am Inselspital, 3 Vertretern der Behörde sowie 1 Ausbilder der Gefängnisseelsorge

### Team

- ❖ Stefan Bérard, MLaw Jurist
- ❖ Ueli Hostettler (Projektleitung), Dr. Sozialanthropologe
- ❖ Irene Marti, MA Sozialanthropologin
- ❖ Nicolas Queloz (Projektleitung), Prof. für Strafrecht und Kriminologie
- ❖ Marina Richter (Projektleitung), PD Dr. Geografin

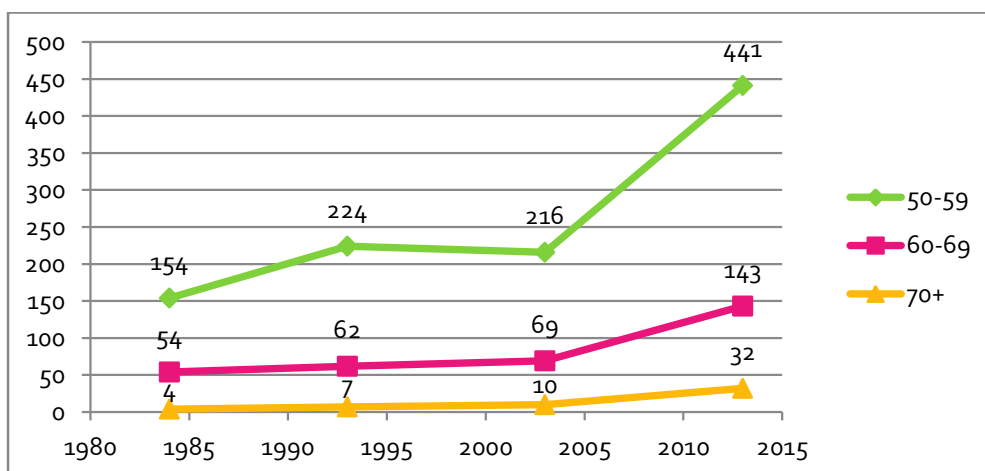
## Zahlen und Fakten

Die Anzahl Personen, die ihr Lebensende im Straf- und Massnahmenvollzug verbringen werden, nimmt zu. Gründe dafür sind:

- Die demografische Entwicklung der Gesamtbevölkerung
- Die zunehmende Alterskriminalität
- Die gesellschaftlichen Forderungen nach strengeren Gesetzen, härteren Strafen und Verwahrung

Wie die folgende Grafik veranschaulicht, ist die Anzahl der Insassen in den Anstalten des Schweizer Justizvollzugs, die über 50 Jahre alt sind, deutlich angestiegen.

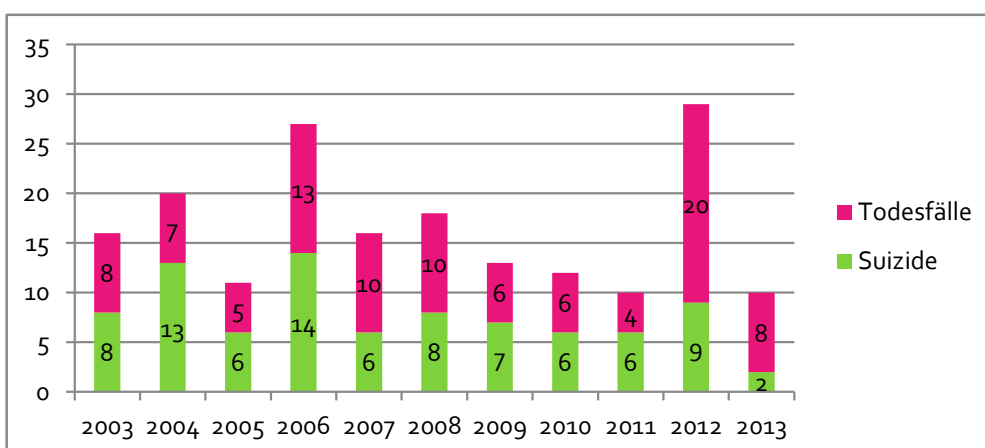
Über 50-jährige Insassen im Schweizer Justizvollzug (1984-2013)



Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Anzahl Todesfälle im Vollzug. Die Behörden gehen davon aus, dass Todesfälle, welche sich ausserhalb der staatlichen Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen ereignen (z.B. in einem öffentlichen Spital), vom Bundesamt für Statistik nicht erfasst werden.

Registrierte Todesfälle im Schweizer Justizvollzug (2003-2013)



Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

# Forschungsergebnisse: Sozialwissenschaftliche Analyse

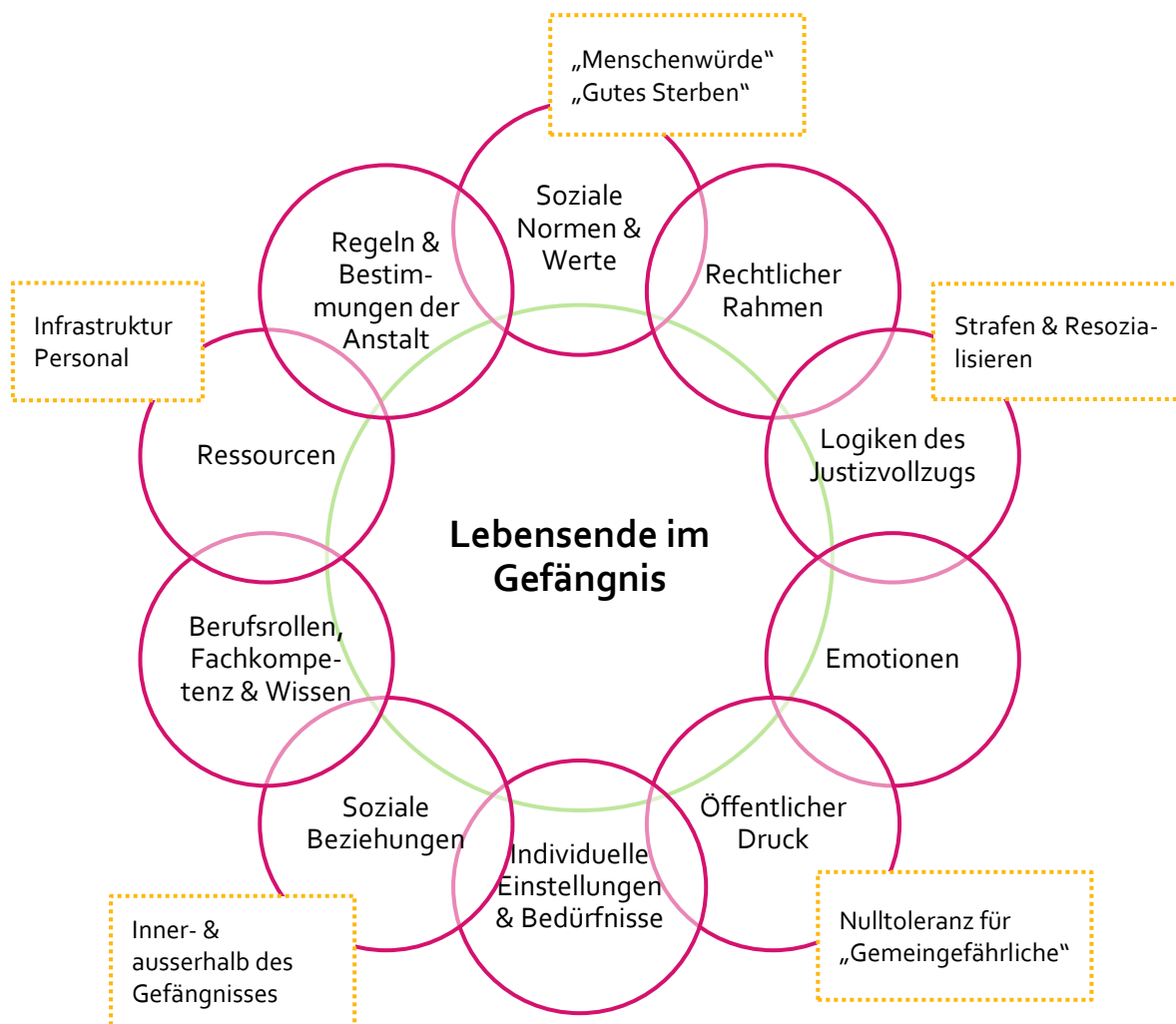
## Der Begriff „Lebensende“

Sterben und Tod lassen sich nicht nur medizinisch definieren. Neben dem **physischen** bzw. **medizinischen Tod** gibt es auch den **sozialen Tod**. Den sozialen Tod erfahren Menschen durch Ausschluss aus der Gesellschaft und dem damit verbundenen Verlust von Identitäten, Rollen und Status.

Sterben ist ein **kollektiver** und **sozialer Prozess**, der gewöhnlich im Rahmen institutioneller Kontexte stattfindet. Stirbt ein Mensch, so sind meist mehrere Personen betroffen. Sterben ist geprägt von sozialen Beziehungen, gesellschaftlichen Normen und Vorstellungen von Sterben und Tod.

Jedes Sterben lässt **Hinterbliebene** zurück. Organisatorische Abläufe (z.B. Bestattung) und rituelle Handlungen (z.B. Abdankungsfeier) umrahmen den Umgang mit Abschied und Trauer in unserer Gesellschaft.

*Das Thema Lebensende im Justizvollzug wird von diversen Aspekten geprägt*



Die folgende Übersicht basiert auf Auszügen aus Interviews (mit Behörden, Vollzugsangestellten, Insassen, etc.), Beobachtungsprotokollen sowie Dokumentenanalysen.

### *Brennpunkte aus der Perspektive involvierter Institutionen und Akteure*

#### Justizvollzug

Umfasst den rechtlichen Rahmen sowie alle Behörden und Institutionen, welche die Aufgabe haben, strafrechtliche Sanktionen zu vollziehen.

Auftrag: Resozialisieren.

Hauptklientel: Junge und aktive Männer.

- **Sterben und Tod von Insassen: Bis anhin existieren diesbezüglich keine Regelungen.**

#### Anstalt

Umfasst die Anstalt inkl. Leitbild, Hausordnung, Infrastruktur und Personal.

Auftrag: Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen.

Reaktion auf zunehmende Anzahl älterer Insassen: Errichtung von Altersabteilungen.

- **Sterben und Tod von Insassen: Die Altersabteilungen sind nicht als Orte des Sterbens konzipiert worden und dementsprechend nicht dafür eingerichtet. Es fehlt an Ressourcen bzw. Infrastruktur und Personal.**

#### Personal

Umfasst alle Berufsgruppen innerhalb des Justizvollzugs.

Auftrag: Gewährung von Sicherheit und Betreuung.

- **Aufgabe der Betreuung verändert sich: Insassen bedürfen z.T. intensiver Unterstützung und Pflege im Alltag.**
- **Sterben und Tod von Insassen: Verbunden mit ungewohnter körperlicher und emotionaler Nähe (Gefahr des Rollenkonflikts). Verantwortungsbereiche und Fragen der Fachkompetenzen sind nicht ausreichend geklärt.**

#### Insassen

Viele der (langjährigen) Insassen leiden unter Fremdbestimmung, sozialer Isolation und fehlender Perspektiven im Vollzug.

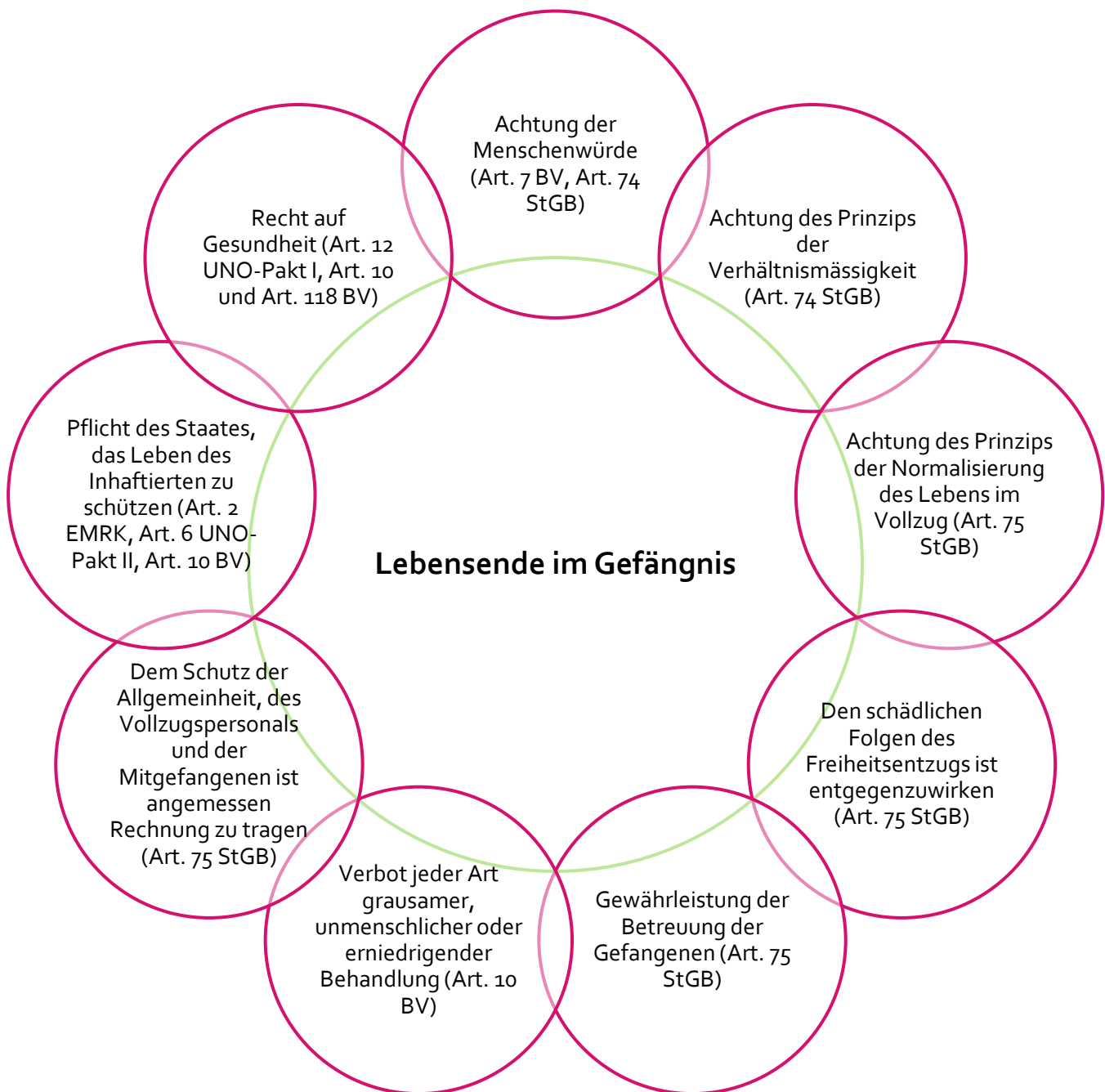
Kontakt zu Vollzugsangestellten: Im Spannungsfeld zwischen Misstrauen und familiärer Bindung.

- **Bei Perspektive "Lebensende im Gefängnis": Möglichkeit einer sinnstiftenden Beschäftigung muss gegeben sein, das Leben im Vollzug sollte lebenswert sein.**
- **Sterben im Gefängnis: Grundsätzlich wichtiger als der Ort sind die Umstände des Sterbens - im besten Fall selbstbestimmt, schmerzfrei und begleitet durch eine Vertrauensperson.**
- **Offene Frage: Soll assistierter Suizid möglich sein?**

## Forschungsergebnisse: Juristische Analyse

Die kantonalen Behörden, welche für die Durchführung des Straf- und Massnahmenvollzugs zuständig sind, orientieren sich an verschiedenen Gesetzesgrundlagen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene.

*Für das Thema Lebensende im Justizvollzug sind hauptsächlich folgende Rechtssätze relevant<sup>1</sup>*



<sup>1</sup> BV: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention; StGB: Schweizerisches Strafgesetzbuch; UNO-Pakt I: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; UNO-Pakt II: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Bezüglich des Lebensendes im Freiheitsentzug existieren in der Schweiz bis anhin weder explizite Richtlinien noch juristische Normen. Im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) finden sich jedoch vier juristische Instrumente, welche den Behörden bei Fällen, bei denen es ums Lebensende geht, zur Verfügung stehen.

### Rechtliche Grundlagen zu Fragen des Lebensendes im Justizvollzug

**Abweichende Vollzugsform:** „Von den für den Vollzug geltenden Regeln darf zu Gunsten des Gefangenen abgewichen werden wenn der Gesundheitszustand des Gefangenen dies erfordert“ (Art. 80 StGB).

*Dies bietet die Möglichkeit der Verlegung des Insassen z.B. in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Hospiz.*

**Bedingte Entlassung:** „Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen“ oder „wenn in der Person des Gefangenen liegende Umstände dies rechtfertigen“ (Art. 86 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 4 StGB).

*Die begrenzte Lebenserwartung eines Gefangenen aufgrund einer unheilbaren Krankheit kann die Anwendung dieser Bestimmung rechtfertigen.*

**Unterbrechung des Vollzugs:** „Der Vollzug von Strafen und Massnahmen darf aus wichtigen Gründen unterbrochen werden“ (Art. 92 StGB).

*Die Unterbrechung des Vollzugs aus gesundheitlichen Gründen wird selten und nur dann gewährt, wenn im Vollzug keine den allgemeinen medizinischen Standards entsprechende Behandlung angeboten werden kann.*

**Begnadigung:** Das Recht von Insassen politische Instanzen um Gnade zu bitten (Art. 381 bis 383 StGB).

*Diese Möglichkeit wird in der gegenwärtigen Praxis kaum noch angewandt.*

Die Entscheidung über wichtige Gründe, spezielle Behandlung oder einer Unterbrechung des Vollzugs liegt in der Ermessensfreiheit der Vollzugsbehörde und wird geprägt von gesellschaftlichen Forderungen nach Sicherheit.

## Ausblick

Eine zunehmende Anzahl älterer und auf unbestimmte Zeit verwahrter Insassen wird möglicherweise bis zum Lebensende im Vollzug bleiben. Dies stellt den Straf- und Massnahmenvollzug vor diverse Herausforderungen. Entsprechend bedarf es einer Reihe von Massnahmen, um den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden:

- Bauliche Massnahmen: Zellen entsprechend umbauen resp. ausrüsten.
- Personelle Massnahmen: Verantwortungsbereiche klären, Personal schulen und Ressourcen bereitstellen.
- Organisatorische Massnahmen: Berücksichtigung des Themas im Rahmen der Vollzugsplanung, individuelle Wünsche frühzeitig in Erfahrung bringen.
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der (in)direkt betroffenen Insassen: Verbesserung der Lebensqualität (insbesondere der Verwahrten), bei Todesfall transparente und rasche Kommunikation seitens der Direktion sowie frühzeitiger Einbezug der Mitinsassen.
- Rechtliche Fragen und Möglichkeiten klären bezüglich Patientenverfügung sowie der Rolle von Sterbehilfeorganisationen.

## Kontaktadresse

Dr. Ueli Hostettler, Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Schanzeneckstrasse 1, CH-3001 Bern, [ueli.hostettler@krim.unibe.ch](mailto:ueli.hostettler@krim.unibe.ch)

[www.eolinprison.ch](http://www.eolinprison.ch) | [www.prisonresearch.ch](http://www.prisonresearch.ch) | [www.nfp67.ch](http://www.nfp67.ch)